



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Satzung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung
fortgeltenden Verordnung zur Regelung der
Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 1989

urn:nbn:de:hbz:466:1-26804



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Satzung
der Universität-Gesamthochschule-Paderborn
zur Änderung der gemäß § 83 FHG
als Satzung fortgeltenden Verordnung
zur Regelung der Diplomprüfung
im Studiengang Elektrotechnik an Fachhochschulen
und in dem entsprechenden Studiengang
an Universitäten-Gesamthochschulen-
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Fachprüfungsordnung-FPO-Elektrotechnik)
Vom 5. September 1988 (GABI.NW.S.528)

Zweite Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Technomathematik
an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn
Vom 3. Oktober 1988 (GABI.NW.S.528)

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Informatik
an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn
Vom 7. November 1988 (GABI.NW.S.585)

6. März 1989

Jahrgang 1989
Nr.: 2

Satzung
der Universität – Gesamthochschule – Paderborn
zur Änderung der gemäß § 83 FHG
als Satzung fortgeltenden Verordnung
zur Regelung der Diplomprüfung
im Studiengang Elektrotechnik an Fachhochschulen
und in dem entsprechenden Studiengang
an Universitäten – Gesamthochschulen –
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Fachprüfungsordnung – FPO – Elektrotechnik)
Vom 5. September 1988

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität – Gesamthochschule – Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Fachprüfungsordnung – FPO – Elektrotechnik vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 373), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 1984 (GV. NW. S. 614), wird für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn, Abteilung Meschede, wie folgt geändert:

In **Anlage 3** wird als Nr. 25 angefügt:

„25. Optische Nachrichtentechnik“.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 15 – Nachrichtentechnik – vom 26. 1. 1988 und des Senats der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 6. 7. 1988 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 8. 1988 – II A 7–8135.107/110.

Paderborn, den 5. September 1988

Der Rektor

Universitätsprofessor Dr. H.-D. Rinkens

**Zweite Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Technomathematik
an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn**

Vom 3. Oktober 1988

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität – Gesamthochschule – Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Technomathematik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 21. Juli 1986 (GABI. NW. S. 524), geändert durch Satzung vom 22. Juli 1987 (GABI. NW. S. 522), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Nr. 3.3.3 und in § 11 Abs. 2 Buchstabe b Nr. 5 sowie Abs. 5 werden die Worte „Thermodynamik II“ jeweils durch die Worte „Thermodynamik I“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 2 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:
„Jede Prüfungsleistung ist einzeln zu bestehen.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungen der Prüfungsordnung finden auf alle Studenten Anwendung, die im Wintersemester 1988/89 oder später erstmalig für den integrierten Studiengang Technomathematik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn eingeschrieben werden. Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Änderungen bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1988 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der geänderten Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studenten, die vor dem Wintersemester 1988/89 für den integrierten Studiengang Technomathematik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1988 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser geänderten Prüfungsordnung ab; auf Antrag des Kandidaten wird bei der Diplom-Vorprüfung die geänderte Prüfungsordnung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der geänderten Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule – Paderborn bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 10 – Maschinentechnik I – vom 18. 5. 1988, des Fachbereichsrates des Fachbereichs 14 – Elektrotechnik – vom 3. 6. 1988, des Fachbereichsrates des Fachbereichs 17 – Mathematik/Informatik – vom 6. 6. 1988 und des Senats der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 7. 9. 1988 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. 9. 1988 – II A 6–8124.26.

Paderborn, den 3. Oktober 1988

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule – Paderborn
Universitätsprofessor Dr. H.-D. Rinkens

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Informatik
an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn
Vom 7. November 1988.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität – Gesamthochschule – Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 17. August 1983 (GABI. NW. S. 534) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 bis 6 angefügt:

„Mit dem Antrag auf Zulassung ist zugleich eine vorläufige Meldung zur ersten Fachprüfung abzugeben; diese gilt als endgültig, wenn sie nicht bis spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin zurückgenommen wird; die Anmeldung zu den Fachprüfungen Informatik und Mathematik kann nur zusammen erfolgen und gegebenenfalls bis 14 Tage vor dem ersten Prüfungstermin zurückgenommen werden. Der Prüfungsausschußvorsitzende und der Prüfer sind davon in Kenntnis zu setzen. Die Möglichkeit der Rücknahme gilt entsprechend bei den Meldungen zu den weiteren Fachprüfungen. Eine Rücknahme ist nur einmal je Fachprüfung möglich.“

2. In § 11 Abs. 4 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Auf Antrag kann im Einzelfall vom Prüfungsausschuß ein anderes Fach als Nebenfach zugelassen werden. In diesem Fall bestimmt der Prüfungsausschuß die zu erbringenden Prüfungsleistungen. Diese Prüfungsanforderungen sind dem Antragsteller mit der Genehmigung dieser Einzelfallregelung mitzuteilen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1988 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 17 – Mathematik/Informatik – vom 23. 11. 1987 und des Senats der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 10. 2. 1988 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 9. 1988 – II A 6–8124.21.

Paderborn, den 7. November 1988

Der Rektor
Universitätsprofessor Dr. H.-D. Rinkens